

REGLEMENT

über die Wasserversorgung

der Einwohnergemeinde Biberist

vom

27. Juni 1991

INHALTSVERZEICHNIS

REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

	<u>Seite</u>
<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	5
§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	5
§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserkommission	5
§ 4 Umfang der Wasserversorgung	5
<u>II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde</u>	
§ 5 Generelles Wasserversorgungsprojekt	6
§ 6 Leitungsnetz	6
§ 7 Erstellung	6
§ 8 Hydrantenanlagen	6
§ 9 Betätigung von Hydranten und Schiebern	7
§ 10 Beanspruchung von Privatgrund	7
<u>III. Hausanschlussleitungen</u>	
§ 11 Definition	7
§ 12 Erstellung	7
§ 13 Ausführung	7
§ 14 Technische Bedingungen	7
§ 15 Erwerb und Durchleitungsrechte	8
§ 16 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	8
§ 17 Unterhalt	8
§ 18 Umbau oder Veränderungen	8
<u>IV. Hausinstallationen</u>	
§ 19 Erstellung	8
§ 20 Abnahme	8
§ 21 Kontrolle	8
§ 22 Technische Vorschriften	9
§ 23 Unterhalt	9
§ 24 Wasserbehandlungsanlagen	9
§ 25 Frostgefahr	9

	<u>Seite</u>
<u>V. Wasserabgabe</u>	
§ 26 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	9
§ 27 Einschränkung der Wasserabgabe	9
§ 28 Anschlussgesuch	10
§ 29 Haftung des Liegenschaftseigentümers	10
§ 30 Meldepflicht	10
§ 31 Wasserableitungsverbot	10
§ 32 Unberechtigter Wasserbezug	10
§ 33 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser	10
§ 34 Kündigung des Wasserbezuges	10
§ 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke	11
§ 36 Abnorme Spitzenbezüge	11
<u>VI. Wasserzähler</u>	
§ 37 Allgemeines	11
§ 38 Haftung	11
§ 39 Standort	11
§ 40 Technische Vorschriften	11
§ 41 Messung	12
§ 42 Störungen	12
§ 43 Mehrere Wasserzähler	12
<u>VII. Finanzierung</u>	
§ 44 Eigenwirtschaftlichkeit	12
§ 45 Betriebsfremde Leistungen	12
§ 46 Bemessung der Gebühren und des Wasserpreises	13
§ 47 Kostenträger Haupt- und Versorgungsleitungen	13
§ 48 Kostenträger Hausanschlussleitung	13
§ 49 Tarifordnung	13
§ 50 Anschlussgebühren	13
§ 51 Benützergebühren	13
§ 52 Rechnungswesen	14
<u>VIII. Straf- und Schlussbestimmungen</u>	
§ 53 Zuwiderhandlungen	14
§ 54 Rechtsmittel	14
§ 55 Inkrafttreten	14
§ 56 Übergangsbestimmungen	14

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Zweck und Geltungsbereich

§ 2

1 Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Richtlinien und Vorschriften.

Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

2 Die Wasserversorgung ist ein Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht des Gemeinderates.

3 Für den Betrieb der Wasserversorgung sind ihm folgende Organe unterstellt:

- a) die Wasserkommission
- b) der Brunnenmeister und dessen Stellvertreter

§ 3

1 Die Wasserkommission übt die Aufsicht über die Wasserversorgung und ihr Personal aus.

Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserkommission

2 Der Feuerwehrkommandant und der Brunnenmeister gehören der Wasserkommission mit beratender Stimme an.

3 Die Finanzkompetenz der Wasserkommission ist in der Gemeindeordnung geregelt.

§ 4

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für die Löschwasserversorgung.

Umfang der Wasserversorgung

§ 5

- Generelles Wasserversorgungsprojekt
- 1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden auf Grund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
 - 2 Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie versorgt jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten bestehende sowie standortgebundene Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes.

§ 6

- Leitungsnetz
- 1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die
 - a) Hauptleitungen
 - b) Versorgungsleitungen
 - c) Hausanschlussleitungen
 - d) Hydrantenanlagen
 - 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

§ 7

- Erstellung
- Für die technische Disposition der Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereines der Gas- und Wasserfachmänner (SVGW) auszuführen.

§ 8

- Hydranten-anlagen
- 1 Die Gemeinde ist verantwortlich für den Brandschutz. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
 - 2 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall Unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
 - 3 Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

§ 9

Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Betätigung von Hydranten und Schiebern

§ 10

Jeder Grundeigentümer hat gegen Entschädigung Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von Hinweistafeln auf seinem Privatgrund im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung

III. Hausanschlussleitungen

§ 11

Die Hausanschlussleitung besteht aus:

Definition

- Anschlussstück
- Absperrorgan
- Leitung
- Haupthahnen

§ 12

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

Erstellung

§ 13

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung in Auftrag geben.

Ausführung

§ 14

1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

Technische Bedingungen

2 In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

§ 15

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchgangsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Erwerb und Durchleitungsrechte

§ 16

leitung

§ 17

Unterhalt

1 Die Unterhalts- und Reparaturkosten der Hausanschlussleitungen trägt die Wasserversorgung. Die Kosten der Grabarbeiten übernimmt im öffentlichen Grund die Wasserversorgung, im privaten Grund die betroffenen Liegenschaftseigentümer.

2 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

§ 18

Umbau oder Veränderungen

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Liegenschaftseigentümer vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird. Wird wegen baulichen Veränderungen ein Umbau, eine Verlegung oder ein Abbruch der Hausanschlussleitung nötig, so hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

IV. Hausinstallationen

§ 19

Erstellung

Der Liegenschaftseigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereines der Gas- und Wasserfachmänner erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

§ 20

Abnahme

Die Wasserversorgung nimmt keine Abnahme vor und übernimmt deshalb keine Gewähr für ausgeführte Arbeiten oder für installierte Apparate.

§ 21

Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten Hausinstallationen hat der Liegenschaftseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der fest-gelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

5-1991

8
421

§ 22

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlage sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereines der Gas- und Wasserfach-

Technische
Vorschriften

männer verbindlich. Bei Neuanlagen sind unmittelbar nach dem Wasserzähler Rückflussverhinderer einzubauen. Wasserleitungen von privaten Wasserversorgungen dürfen nicht mit Leitungen der öffentlichen Versorgung verbunden werden.

§ 23

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

Unterhalt

§ 24

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Wasserbehandlungsanlagen

§ 25

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Frostgefahr

V. Wasserabgabe

§ 26

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers, usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

§ 27

1 Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Fall höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

2 Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserpreises.

3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 28

1 Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und der dazugehörigen Tarifordnung.

2 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfachmänner entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

§ 29

Haftung des
Liegenschafts-
eigentümers

1 Der Liegenschaftseigentümer haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt.

2 Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

§ 30

Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 31

Wasser-
ableitungsberbot

1 Es ist untersagt, durch feste Installationen ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

2 Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Absperrventile an Umgehungsleitungen verboten.

§ 32

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 33

Vorübergehender
Wasserbezug /
Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

§ 34

Kündigung des
Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen.

5-1991

10
421

§ 35

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und ähnlichen Anlagen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und entsprechende Apparaturen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Wasserabgabe
für besondere
Zweck

§ 36

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

Abnorme
Spitzenbezüge

VI. Wasserzähler

§ 37

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Allgemeines

§ 38

Der Liegenschaftseigentümer haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Haftung

§ 39

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereines der Gas- und Wasserfachmänner ist es nicht zulässig, den Standort im Heiz-raum vorzusehen.

Standort

§ 40

Nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereines der Gas- und Wasserfachmänner zu beachten.

Technische
Vorschriften

§ 41

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und eine amtliche Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei

10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

§ 42

Störungen Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Obligationenrechtes.

§ 43

Mehrere Wasserzähler Wünscht ein Wasserbezüger mehrere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

VII. Finanzierung

§ 44

Eigenwirtschaftlichkeit Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- a) Anschluss- und Benützungsgebühren der Liegenschaftseigentümer
- b) Wasserpreis
- c) Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- d) sonstige Zahlungen Dritter

§ 45

Betriebsfremde Leistungen Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen, usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen Beitrag nach Tarifordnung.

§ 46

Die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie der Wasserpreis sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden. Die Gebühren sind in der Tarifordnung und die Anschlussgebühren im Reglement über die Erschliessungsbeiträge und -gebühren geregelt.

Bemessung der
Gebühren und
des Wasser-
preises

§ 47

1 Die Kosten der Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung.

Kostenträger
Haupt- und
Versorgungs-
leitungen

2 Lösen private Bauvorhaben den bau von Haupt- oder Versorgungsleitungen aus, für die der Gemeinde im Moment die finanziellen Mittel fehlen, hat der Verursacher seinen Erschliessungsbeitrag zu leisten und die gesamten Erstellungskosten zu bevorschussen. Jeder weitere Bauinteressent hat seinen Beitrag und den diesem Beitrag entsprechenden Anteil am Kostenvorschuss zu zahlen. Der Gemeinderat erhebt mit den Beiträgen die anteilmässigen Kostenvorschüsse vor Erteilung der Baubewilligung und überweist sie im Verhältnis ihrer Anteile den berechtigten Personen, die den Kostenvorschuss geleistet haben.

§ 48

Die Kosten der Hausanschlussleitung sind vom Gebäudeeigentümer zu tragen.

Kostenträger
Hausanschluss-
leitung

§ 49

Der Gemeinderat erlässt eine Tarifordnung, in welcher insbesondere festgehalten ist:

Tarifordnung

- Grundgebühr
- Zählermiete
- Wasserpreis
- Bauwasser
- Hydranten

§ 50

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr erhoben.

Anschlussge-
bühren

§ 51

1 Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

Benützer-
gebühren

2 Den Wasserpreis und die Zählermiete schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

5-1991
421

13

§ 52

Rechnungswesen Die Finanzverwaltung ist für das Rechnungswesen verantwortlich.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 53

- Zuwiderhandlungen
- 1 Zuwiderhandlungen gegen das Reglement über die Wasserversorgung sowie gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters belegt.
 - 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

§ 54

- Rechtsmittel
- Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann Innert 10 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

§55

- Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 1991 und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement über die Wasserversorgung vom 2. Dezember 1960 und alle mit dem neuen Reglement in Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben.

§ 56

- Übergangsbestimmungen
- Bis zur Revision des Reglementes über die Erschliessungsbeiträge und -gebühren vom 25. September 1980 bleibt dieses Reglement in Kraft.

Biberist, 27. Juni 1991

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Ammann: Heinz Lehmann

Der Gemeindeschreiber: Max Isch